

Die Rechtsformwahl

Christoph Sackl
Institut für Informatik
FU Berlin
10.11.2008

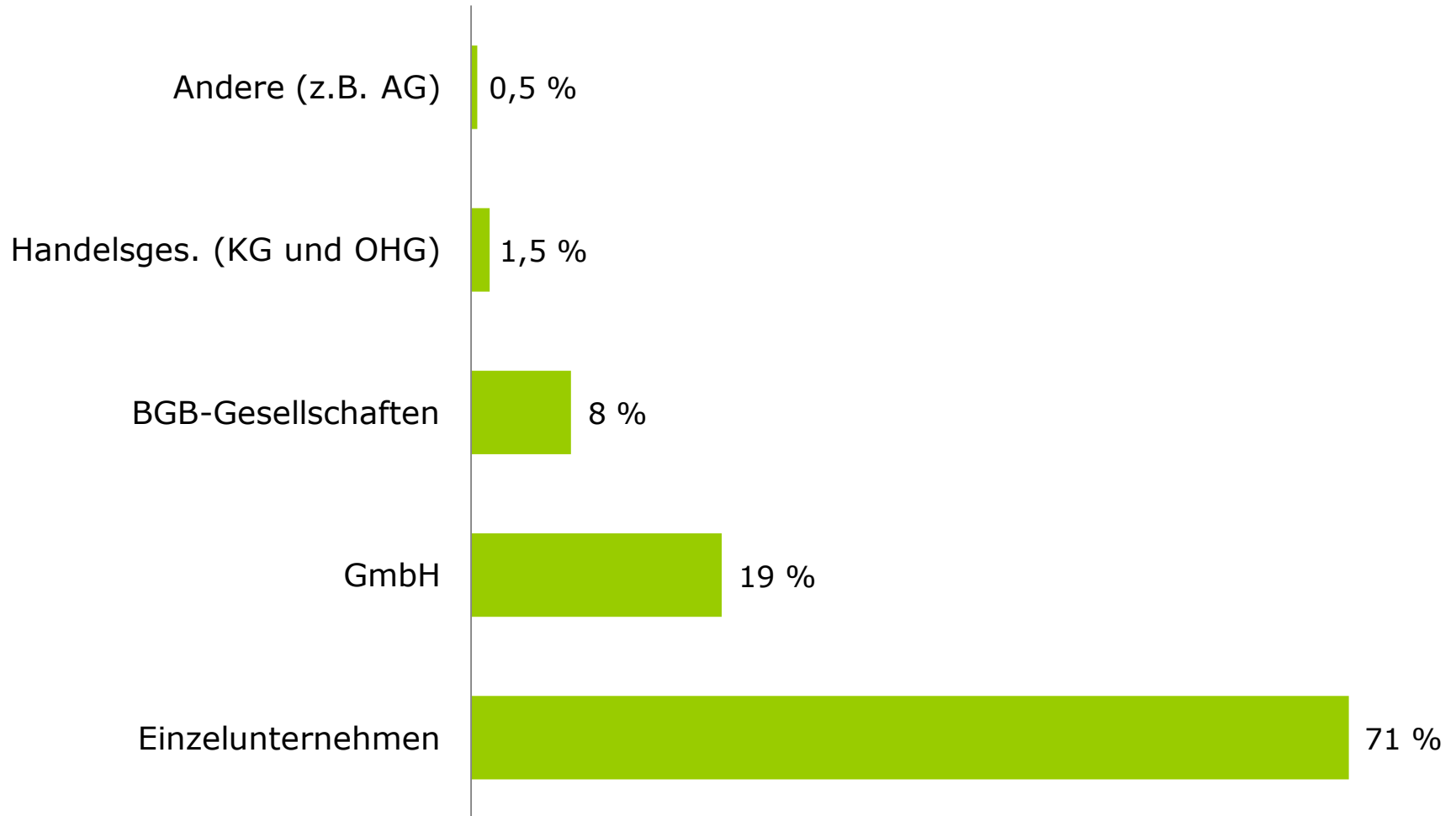


- Wirtschaftliche Gründe
 - Betriebswirtschaftlich
 - Steuerrechtlich
 - Erbrechtlich
- Nicht-Wirtschaftliche Gründe
 - Begrenzung der persönlichen Haftung
 - Imageverbesserung
- Hinweis: Es gibt Unternehmensformen denen per Gesetz die Rechtsformwahl vorgeschrieben ist.
 - Beispiel: Hypothekenbanken (§2 HypBankG) müssen die Rechtsform der AG wählen.



- Personengesellschaften
 - Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR)
(§705 ff. BGB)
 - Verein
(§21 ff. BGB)
 - Offene Handelsgesellschaft (OHG)
 - Kommanditgesellschaft (KG)
 - Einzelunternehmung
- Kapitalgesellschaften
 - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
(§1 ff. GmbHG)
 - Aktiengesellschaft (AG)
(§1 ff. AktG)
 - Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

Quelle: Bundeswirtschaftsministerium (2004)



- Personengesellschaft
 - Abhängigkeit von Gesellschafterbestand
 - Führung durch die Gesellschafter
 - Persönliche Haftung
- Kapitalgesellschaft
 - Existenz vom Mitgliederbestand unabhängig
 - Führung durch mitgliederunabhängige Organe
 - Mittelbare Haftung
 - Tritt als juristische Person auf

Kriterien zur Rechtsformwahl

- Gründung
- Kaufmannseigenschaft
- Leitung
- Haftung
- Gewinn- und Verlustbeteiligung
- Finanzierung
- Buchführungs-, Publizitäts- und Prüfungspflicht
- Mitbestimmung
- Beteiligungswechsel
- Rechtsformänderung

Personengesellschaften



• Überblick

- Formlose Gründung
(§14 GewO Anzeigepflichten gegenüber Gewerbeamt)
- Bei Gewerbebetrieb auftreten als Kaufmann
(§1, §2 HGB)
- Einzelunternehmer ist Alleininhaber
- Persönliche und unbeschränkte Haftung
 - Deswegen keine Mindestkapitalbasis
- Uneingeschränkte Gewinn- und Verlustbeteiligung
- Privatvermögen bietet Eigenkapitalbasis
- Wenige Möglichkeiten zur Kapitalerhöhung
 - Gewinne dem Unternehmen zuführen
 - Aufnahme eines stillen Geschäftshabers
 - Aber schlechte Kreditwürdigkeit aufgrund der Risiken

• Überblick

- Pflicht zu ordnungsmäßiger Buchführung (§§238-263 HGB)
- Jahresabschluss ist nur bei Großunternehmen nötig
 - Mehr als 5000 Arbeitnehmer
 - Bilanzsumme größer 65 Mio. € bzw. 130 Mio. € Umsatz
- Ab mindestens 5 Arbeitnehmern Betriebsrat möglich
 - Soziale, personelle und wirtschaftliche Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte
- Kein Aufsichtsrat
- Beteiligungswechsel nur durch Veräußerung oder Aufnahme eines Stillen Gesellschafters
- Wechsel zu allen Rechtsformen möglich

• Überblick

- Formlose Gründung von mindestens 2 Personen
 - Außer bei Einbringung von Sachbeträgen wie Grundstücken
- Geschäftsführung durch alle Gesellschafter
(§709 BGB)
- Einzelner Gesellschafter kann nach außen mit Gesamtvertretungsbefugnis auftreten
(§716 BGB)
- Privatvermögen der Gesellschafter dient zur Haftung
 - Deswegen keine Mindestkapitalbasis
- Gesellschafter erhalten gleiche Gewinn- und Verlustanteile
(§722 BGB Gewinn- und Verlustverteilung nach Köpfen)

- Überblick
 - Kapitalerhöhung wie bei Einzelunternehmen
 - Höhere Kreditwürdigkeit da min. zwei Gesellschafter haften
 - GbR tritt niemals als Kaufmann auf
 - Keine Buchführungs-, Publizitäts-, oder Prüfungspflichten
 - Mitbestimmungsrechte wie bei Einzelunternehmen
 - Rechtsformwechsel zu Kapitalgesellschaft kompliziert
 - Ist nur noch ein Gesellschafter übrig entsteht kraft Gesetzes ein Einzelunternehmen

- Überblick

- Spezielle Form der GbR
 - „Zwei natürliche oder juristische Personen schließen sich für den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma zusammen“
- OHG ist immer Kaufmann
- Einzelner Gesellschafter kann nach außen mit Gesamtvertretungsbefugnis auftreten (§115 HGB)
- Gewinn- und Verlustverteilung
 - Vorzugsgewinnanteil von 4% des Kapitalanteils
 - Mehrgewinn nach Köpfen verteilt
 - Verlustverteilung nach Köpfen
- Buchführungspflicht
- Prüfungs- und Publizitätspflicht nur für Großunternehmen

- Überblick
 - Spezielle Form der OHG
 - Mindestens ein Vollhafter (Komplementär)
 - Und ein Teilhafter (Kommanditist)
 - Recht der OHG und GbR findet Anwendung (§§161-177a HGB, §§705-740 BGB)
 - Kommanditisten idR von Geschäftsführung ausgeschlossen
 - Kommanditist haftet nur in Höhe der Kapitaleinlage (§171 HGB)
 - Gewinn- und Verlustverteilung
 - Vorzugsgewinnanteil von 4% des Kapitalanteils
 - Mehrgewinn in „angemessenem Verhältnis“ verteilt
 - Verlustverteilung in „angemessenem Verhältnis“ bzw. nach Gesellschaftsvertrag

Kapitalgesellschaften



• Überblick

- Gilt als eigene juristische Person
(§13 Abs. 1 GmbHG)
- Gründung durch notarielle Beurkundung durch mindestens einen Gesellschafter in 3 Phasen
 - Vorgründungsgesellschaft (rechtlich gleichgestellt zur GbR)
 - Vorgesellschaft (Anwendung von GmbH Recht)
 - Eintragung ins Handelsregister (GmbH als juristische Person)
- Stammkapital von mindestens 25.000 €
- Leitung durch Geschäftsführer, Gesellschaftsversammlung und Aufsichtsrat
 - Die Geschäftsführer müssen nicht Gesellschafter sein
 - Aufsichtsrat nicht zwingend
- Persönliche Haftung auf Kapitaleinlage begrenzt
(§13 Abs. 2 GmbHG)

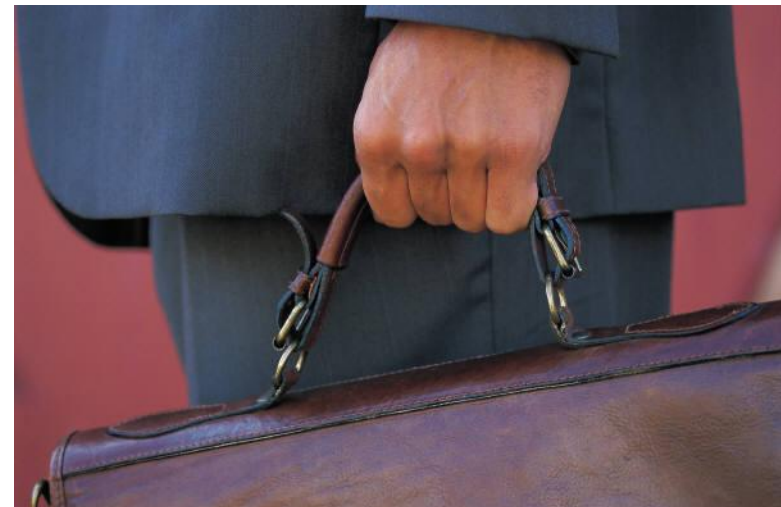
• Überblick

- Gewinne und Verluste entstehen auf Gesellschaftsebene
 - Gesellschafter müssen Verluste nicht ausgleichen
 - Gewinnverteilung nach Verhältnis der Geschäftsanteile
- Eigenkapital besteht aus Stammkapital und Rücklagen
 - Kapitalerhöhung durch Gewinnzufuhr
 - Aufgrund der Publizitätspflichten bei entsprechender Kapitalausstattung gute Kreditwürdigkeit
- Pflicht zu doppelter Buchführung
- Pflichten zur Prüfungs-, Publizitätspflicht größenabhängig (§267 HGB)
- Betriebsrats- und Aufsichtsratsgründung abhängig von Beschäftigtenzahl
- Bestand der Gesellschaft wird durch Gesellschafterwechsel nicht berührt

• Überblick

- Stammkapital von 50.000 €
 - In Aktien zerlegt die der/die Gründer übernehmen
- Gewinne werden nach Aktienanteilen verteilt (Dividende)
- Aktionäre haften nicht für Verluste der AG
- Kapitalerhöhung durch Aktienemission möglich
 - Geringere Abhängigkeit von Krediten
- Mitbestimmungsrechte
 - Hauptversammlung (besteht aus allen Aktionären)
 - Aufsichtsrat überwacht und wählt Vorstand
 - Vorstand übt leitende Funktion aus
- Fazit zur AG:
Kaum geeignet für Gründer aufgrund der Komplexität

- Einzelperson mit wenig Kapital
 - Gründung eines Einzelunternehmens
- Zusammenschluss von Personen mit wenig Kapital
 - Gründung einer GbR oder OHG
- Großes Grundkapital vorhanden
 - Gründung einer GmbH möglich
 - Steuerliche Vorteile
 - Haftungsbeschränkung
 - Risikominimierung
 - GmbH genießt hohes Ansehen in Deutschland
 - Gründung Alleine oder Gemeinschaftlich



Noch Fragen?

